

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser **Mandantenrundsreiben VIII/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Bitte beachten Sie die **Nachweispflichten für die Anwendung der 1%-Regelung betrieblicher Fahrzeuge**, das **neue Investitionszulagengesetz 2007** und die Änderungen der **Freistellungsaufträge ab 01.01.2007** zum abgesenkten Sparerfreibetrag.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006
Umsatzsteuer ³	11.9.2006	14.9.2006	11.9.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Rundfunkgebühr für Internet-PCs ab 01.01.2007

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Auf Grund einer Übergangsregelung mussten Rundfunkgebühren bislang allerdings nur für solche Internet-PCs entrichtet werden, die mit einer TV-/ Radio-Karte ausgestattet sind.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung sind ab 01.01.2007 auch Internet-PCs ohne TV-/ Radio-Karte grundsätzlich gebührenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll allerdings nur eine Gebühr anfallen. Darüber hinaus gilt eine Befreiung für Zweitgeräte. Hat ein Unternehmen also schon ein TV-Gerät bei der GEZ angemeldet, fällt keine weitere Gebühr für die im Unternehmen befindlichen Internet-PCs an. Ist noch kein TV-Gerät im Unternehmen angemeldet, muss für Internet-PCs insgesamt eine TV-Gebühr bezahlt werden. Dies sind zurzeit 17,03 € im Monat beziehungsweise **204,36 € im Jahr**. Zusätzliche Kosten fallen in Betrieben jedoch dann an, wenn mehrere Betriebsstätten vorhanden sind. Pro Betriebsstätte sind dann 17,30 € im Monat fällig, unabhängig von der Anzahl der jeweils vorhandenen PC's.

Freiberufler, deren Arbeitsräume sich innerhalb der Privatwohnung befinden, müssen ebenfalls zusätzlich zahlen.

Gegen diese Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs ist seit dem 31.03.2006 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig.

Immer wieder!

Nachweispflichten für die Anwendung der 1 %-Regelung betrieblicher Fahrzeuge

Auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist die steuerliche 1 %-Regelung bei Selbstständigen seit dem 01.01.2006 auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen dargelegt, wie der Nachweis der betrieblichen Nutzung zu führen ist:

Umfang der betrieblichen Nutzung

- Als betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs werden alle Fahrten angesehen, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten fallen darunter.
- Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, ist dies eine betriebliche Nutzung. Es bleibt bei der 1 %-Regelung.

Nachweis der betrieblichen Nutzung

- Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist von allen Unternehmen darzulegen und glaubhaft zu machen.
- Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen: z. B. durch Eintragungen im Terminkalender, Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reisekostenabrechnungen.
- Alternativ reichen formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i. d. R. drei Monate): Dabei sind lediglich Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums zu machen.
- Ist der betriebliche Nutzungsumfang einmal dargelegt worden, so gilt er auch für die folgenden Veranlagungszeiträume. Bei wesentlichen Änderungen (z. B. Wechsel der Fahrzeugklasse, Verminderung der km bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) muss der Nachweis neu geführt werden.
- Auf den Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (i. d. R. z. B. für Taxiunternehmen, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzte). Dies gilt, wenn mehrere Kfz im Betriebsvermögen gehalten werden, nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kfz muss der Nachweis auf jeden Fall geführt werden.

Steuerliche Behandlung des privaten Nutzungsanteils bei Ausschluss der 1 %-Regelung

Ergibt der Nachweis über die betriebliche Nutzung eines Kfz mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 %, dann darf der private Nutzungsanteil nicht nach der so genannten 1 %-Regelung ermittelt werden.

Die gesamten angemessenen Kfz-Aufwendungen sind als Betriebsausgabe absetzbar. Die nicht auf betriebliche Fahrten entfallenden Aufwendungen sind als Entnahme zu erfassen, die auch Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

Beispiel:

Unternehmer A hat Gesamtaufwendungen von 9.000 € für sein Kfz. Auf Grund des Nachweises entfallen auf die betriebliche Nutzung 30 %. Demnach sind 70 % von 9.000 €, also 6.300 € als Entnahme zu erfassen. Dieser Betrag unterliegt dann auch der Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuschalten.

Änderung der Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte ab 01.01.2007

Durch das StÄndG 2007 ist der Sparer-Freibetrag von 1.370 € bzw. 2.740 € (bei Zusammenveranlagten) mit Wirkung vom 01.01.2007 auf 750 € bzw. 1.500 € (bei Zusammenveranlagung) abgesenkt worden. Das BMF hat

nun das abgestimmte Muster des Freistellungsauftrages für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2006 zufließen, veröffentlicht. Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 01.01.2007 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 EStG in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der Freistellungsbetrag für Erträge, die nach dem 31.12.2006 zufließen nur zu 56,37 v.H. berücksichtigt werden. D. h. der bereits gestellte Freistellungsauftrag wird durch die Kreditinstitute automatisch auf 56,37 % reduziert. **Bitte prüfen Sie die Aktualität Ihrer Freistellungsaufträge und passen Sie diese ggf. den neuen geminderten Sparer-Freibeträgen an.**

Werbungskostenabzug für eine leer stehende Wohnung

Aufwendungen für eine langfristig leer stehende Wohnung sind nur dann als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn die Wohnung dauerhaft zur Vermietung bestimmt ist. Ergeben sich die Leerstandszeiten aus der Überlegung, die Wohnung leer besser verkaufen zu können, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Die Wohnung ist dann nur noch zum Verkauf, nicht mehr zur dauerhaften Erzielung von Mieteinnahmen bestimmt. Vorstehende Leitsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Neuer Gründungszuschuss

Ablösung der „Ich-AG“ und des Überbrückungsgeldes

Ab dem 01.08.2006 wurde zur Förderung von Existenzgründungen ein neuartiger „Gründungszuschuss“ eingeführt.

Er ersetzt die Ich-AG, die am 31.06.2006 ausgelaufen ist und das Überbrückungsgeld, das im Rahmen einer Übergangsregelung für Gründer mit weniger als 90 Tagen Restanspruch auf Arbeitslosengeld noch bis Ende Oktober 2006 beantragt werden kann.

Dauer und Höhe des Zuschusses (Zweiphasenregelung)

- | | | |
|-----------------|-------------|--|
| <u>1. Phase</u> | 9 Monate -> | Förderungszuschuss in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld I – Anspruches + monatlich 300,- € |
| | | Bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf diese Förderung. |
| <u>2. Phase</u> | 6 Monate -> | monatliche Pauschale von 300,- €, wenn Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen dargelegt wird. |
| | | Diese Förderung ist eine Ermessensentscheidung. |

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Voraussetzungen

- Bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I (oder ähnliche Entgeltersatzleistungen) von mindestens 90 Tagen bestehen. Eine Antragstellung in den letzten 90 Tagen des Arbeitslosengeld I – Anspruches reicht nicht aus. Diese Regelung wird restriktiv gehandhabt. (ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen sollen den Entgeltersatzleistungen gleichstehen.) Weil im Gesetz von einem Anspruch auf Entgeltersatzleistungen die Rede ist, muss es nicht tatsächlich zu einer Auszahlung gekommen sein.
- Innerhalb der letzten 24 Monate dürfen weder Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) noch Überbrückungsgeld bezogen worden sein (Ausnahmen - besondere persönliche Gründe - sind möglich).
- Die geplante Selbstständigkeit muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen.
- Nicht gefördert wird ein Gründer, der bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände vorliegen oder vorgelegen hatten. Die Förderung kann sich dadurch nach hinten verschieben.

Nachweis der Tätigkeit

Der Gründer muss seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit nachweisen. Dazu muss wie bisher ein Businessplan erstellt werden. Der Businessplan ist von einer fachkundigen Stelle zu prüfen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Der Agentur für Arbeit ist dann die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen (z. H. Steuerberater, Unternehmensberater, IHK, Handwerkskammer, berufsständische Kammer, Fachverbände und Kreditinstitute)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die Agentur für Arbeit kann weitere Unterlagen anfordern oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die 300,- Euro Pauschale, die es über den gesamten Förderungszeitraum gibt, ist zur Deckung der Ausgaben für die soziale Absicherung gedacht.

Eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung wie bei der Ich-AG gibt es nicht. Es sollte Rücksprache mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger genommen werden, um eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht prüfen zu lassen, da für bestimmte Berufsgruppen eine Rentenversicherungspflicht besteht. In der Regel kann eine private Altersvorsorge günstiger sein, als freiwillige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung ist zu empfehlen. Dafür steht dem Gründer die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung mit einem ermäßigten Beitrag oder eine private Krankenkasse zur Verfügung.

Steuerliche Pflichten

Die neue Gründungsförderung ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Werbungskostenabzug von Aufwendungen für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Aufwendungen für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes abzugsfähig sind, hat den Bundesfinanzhof beschäftigt. Es handelte sich um folgenden Fall:

Ein Arbeitgeber hatte aus Rationalisierungsgründen seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit der Telearbeit angeboten. Ein Versicherungsmathematiker machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Er vereinbarte mit dem Arbeitgeber, dass er zukünftig an drei Tagen an seinem häuslichen Arbeitsplatz und an zwei Tagen im Betrieb zu arbeiten hatte. Die Aufwendungen für die Einrichtung des Arbeitszimmers machte er im Jahr vor Beginn der Telearbeit in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, weil im Jahr der Geltendmachung des Aufwands ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe. Später erkannte es die pauschale Berücksichtigung der Aufwendungen mit 2.400 DM an.

Der Versicherungsmathematiker verlangte den unbeschränkten Abzug der angefallenen Aufwendungen. Dem hat der Bundesfinanzhof zugestimmt. Die Abzugsfähigkeit ist nach der späteren beruflichen Tätigkeit zu beurteilen. Es kommt nicht darauf an, dass die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr des Aufwands bereits begonnen hat. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz in zeitlicher Hinsicht überwiegt, liegt damit auch der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer. Folglich können die Aufwendungen auch in voller Höhe berücksichtigt werden.

Haftung trotz Aufteilung der Steuerschuld

Kann der Ehemann als Mittäter einer Steuerhinterziehung seiner Ehefrau nicht als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden, hindert dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht seine Inanspruchnahme als Haftender.

Zusammen veranlagte Ehegatten sind zunächst Gesamtschuldner ihrer Einkommensteuer und damit gleichzeitig auch Zahlungsverpflichtete. Beantragen die Ehegatten danach im Zuge der Vollstreckung die Aufteilung der Einkommensteuer, bleibt die Gesamtschuldnerschaft bestehen. Zahlungsverpflichtet ist allerdings jeder Ehegatte nur noch hinsichtlich des nach der Aufteilung auf ihn entfallenden Teilbetrags. Hinsichtlich des auf den jeweils anderen Ehegatten entfallenden Anteils an der Steuerschuld ist aber die Inanspruchnahme als Haftender möglich. Steuerschuldnerschaft und haftungsbedingte Inanspruchnahme schließen sich nur hinsichtlich der eigenen Steuerschuld aus.

Im Urteilsfall wurden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Das Finanzamt hatte bei der Ehefrau Steuerhinterziehungen festgestellt. Sie resultierten aus der nicht vollständigen Erfassung von Einnahmen in dem von ihr betriebenen Unternehmen. Bezüglich der in den nachfolgenden Einkommensteuerbescheiden festgesetzten Steuer beantragten die Eheleute im Zuge der Vollstreckung deren Aufteilung. Dadurch entfielen die gesamten Nachforderungsbeträge auf die Ehefrau. Allerdings hatte der Ehemann als Angestellter seiner Ehefrau in erheblichem Umfang an deren Steuerhinterziehung mitgewirkt. Dafür wurde er als Haftender durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen.

Investitionszulagengesetz 2007

Mit Veröffentlichung am 20.07.2006 im Bundesgesetzblatt I (Nr. 34, S. 1614) ist das Investitionszulagengesetz 2007 in Kraft getreten. Förderfähig sind damit alle Investitionen, die **nach diesem** Stichtag begonnen werden und nach diesem Gesetz förderfähig sind.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Das InvZulG 2007 setzt die zum Jahresende 2006 auslaufende Investitionsförderung nach dem InvZulG 2005 fort. Danach werden betriebliche Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe und in den Produktionsnahen Dienstleistungen gefördert. Dabei knüpfen die Fördervoraussetzungen im Wesentlichen an die bisherigen Bestimmungen an. **Erstmalig** förderfähig sind auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Begünstigte Betriebe

Förderfähig sind **Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes** (siehe „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, hrsg. vom Statistischen Bundesamt), bestimmter **Produktionsnaher Dienstleistungen** sowie des **Beherbergungsgewerbes**.

Produktionsnahe Dienstleistungen i.S. des Gesetzes sind Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken, Betriebe der Forschung und Entwicklung, Betriebe der Markt- und Meinungsforschung, Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und technische Fachplanung, Büros für Industrie-Design, Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung, Betriebe der Werbung und Betriebe des fotografischen Gewerbes.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze und Erholungs- und Ferienheime.

Die Förderung von sogenannten sensiblen Sektoren (Stahl, Schiffbau etc.) wird ausgeschlossen bzw. ist gemäß § 8 des Gesetzes durch Einzelnotifizierung der EU zu genehmigen.

Nutzungsüberlasser (Leasinggeber etc.), die selbst nicht dem Verarbeitenden Gewerbe oder den Produktionsnahen Dienstleistungen angehören, sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn der Nutzer zu den begünstigten Betrieben gehört und die Nutzungsüberlasser von den zuständigen GA-Bewilligungsbehörden eine Bescheinigung über die Anrechnung der Investitionszulage auf das vereinbarte Nutzungsentgelt vorlegen.

Begünstigte Investitionen

Begünstigt sind folgende **Erstinvestitionen**:

- (1) Anschaffung und Herstellung neuer, abnutzbarer, beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- (2) Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehende Räume und anderer Gebäudeteile.

Die angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter müssen in den begünstigten Betrieben 5 Jahre verbleiben (Zugehörigkeit zum Anlagevermögen, Verbleib im Fördergebiet, max. 10% private Nutzung).

Erstinvestitionen sind:

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.
3. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
4. Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
5. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

Förderzeitraum

Gefördert werden Investitionen, die

- begonnen werden zwischen dem 21.07.2006 und dem 31.12.2006 sowie in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2009,
- abgeschlossen werden bis zum 31.12.2009.

Ein Vorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten Einzelinvestition begonnen wurde. Nur bei Übernahme (§ 2 Abs. 3 Ziff. 5) ist der Grundstückserwerb nicht als Investitionsbeginn zu bewerten. Maßgeblich ist der Stichtag der Bestellung des Wirtschaftsgutes oder der Beginn der Herstellung (siehe auch § 3 Abs. 2 des Gesetzes).

Achtung!

Investitionen, die **vor** dem 21.07.2006 begonnen wurden, müssen bis zum 31.12.2006 abgeschlossen werden! Diese Investitionen werden noch nach dem InvZulG 2005 gefördert. Werden diese Investitionen nicht bis zum 31.12.2006 abgeschlossen, entsteht ein Anspruchsproblem (Förderlücke).

Zulagensätze

Investitionen werden grundsätzlich mit einem Zulagensatz von 12,5% (Normalsatz) gefördert. Für Investitionen im Randgebiet (siehe Anlage 2 des Gesetzes) gilt ein Zulagensatz von **15%**.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt ein besonderer Fördersatz von 25% (Normalsatz). Für Betriebsstätten im Randgebiet gilt ein Fördersatz von 27,5%.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und die

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft

Antrag

Die Investitionszulage wird nach Durchführung der Investition beantragt. Hierfür ist ein Antrag auf einem amtlichen Formular bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsfrist beträgt 4 Jahre (im Folgejahr oder in den nächsten drei Jahren).

Rechtsecke

bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stiehl

SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater

Gesellschaftsrecht

Unwirksame Abfindungsvereinbarung (BGB-Gesellschaft)

Eine gesellschaftsvertragliche Abfindungsvereinbarung, wonach der ausscheidende Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft die Abfindung auf der Grundlage des Ertragswerts des Gesellschaftsunternehmens erhalten soll, kann gemäß § 723 Abs. 3 BGB unwirksam sein. Dies dann, wenn der Liquidationswert des Unternehmens den Ertragswert erheblich übersteigt und deswegen ein „vernünftiger“ Gesellschafter auf der Grundlage einer Abfindung nach dem Ertragswert von dem ihm an sich zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen würde.

Die Entscheidung macht deutlich, dass Abfindungsvereinbarungen in Personengesellschaften die Höhe der Abfindung nur in einem solchen Maße beschränken dürfen, dass sie nicht zu einem faktischen Ausschluss des Kündigungsrechts führen. Betroffen sind nicht nur die GbR, sondern auch die OHG und die KG.

(BGH, Urteil vom 13.03.2006, Az: II ZR 295/04; NZG 2006, 425)

Arbeitsrecht

Kündigungsfrist und Klagefrist

Gemäß § 4 KSchG muss ein Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen Klage zum Arbeitsgericht erheben, wenn er geltend machen will, dass die vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus sonstigen Gründen unwirksam ist. Tut er dies nicht, so gilt die Kündigung gemäß § 7 KSchG als von Anfang an rechtswirksam.

Das BAG hat nunmehr klargestellt, dass der Arbeitnehmer an die 3-Wochenfrist nicht gebunden ist, wenn er lediglich die fehlerhafte Berechnung der Kündigungsfrist geltend machen will. Bei der ordentlichen Kündigung ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Erklärende die maßgebliche Frist einhalten wollte. Wenn eine fehlerhafte Kündigungsfrist zugrunde gelegt wurde, so ist die Erklärung dahin auszulegen, dass eine fristwahrende Kündigung ausgesprochen werden sollte.

BAG, Urteil vom 15.12.2005, Az: 2 AZR 148/05; NZA 2006, Heft 14

Mietrecht

Mietsicherheit bei Vertragsende

Der Zeitpunkt der Rückzahlung/ Rückgabe einer Mietsicherheit (Kautions) ist häufig streitig. Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass es sich bei der allgemein angenommenen Frist von sechs Monaten nur um einen Näherungswert handelt.

Da die Mietsicherheit auch noch nicht fällige Ansprüche des - ehemaligen - Vermieters absichert, sind regelmäßig bei Vertragsende noch nicht abrechnungsreife Nebenkosten/ Betriebskosten vorhanden, wegen derer der Vermieter die Mietsicherheit ganz- oder teilweise zurückbehalten darf. Wenn und sobald allerdings sämtliche Abrechnungsunterlagen vorliegen, muss der Vermieter zeitnah abrechnen.

BGH, Urteil vom 18.01.2006, Az: VIII ZR 71/05; NJW 2006, 1422

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!
www.st-verbund.de